

Anzeigen an was Plat ain yeder Artiel der Gerichts ordnung zu finden sey.

Ordnung an zall schriftlicher verfarung im Rechte
In Dilatorijs.

In Exceptiõibus.

In Peremptorijs.

Aller Ersamkheit in den schrifften vnd mündliche
fürbringen zugebrauchen.

Vor Newerung in den Schlusschrifften zu ent-
halten/vnnd sich in gegensamhung nicht ein-
zulasen.

Die lanngen schriftlichen oder mündlichen Recht-
satz/nicht zugestaten.

Folio. I

Khainer Newerung noch Lateintischer wort / oder
Allegation nicht mer zugebrauchen.

So ain Parthey Generaliter beschleüßt vnnd von
beden tailn Rechtsatz beschehē/solle weiter nichts
eingesüert noch zuegelassen werden.

Die lanngen Rechtsatz durch den Landtschreiber
nicht anzenemben.

In dem anrueffen vmb Recht / die Partheyen vnd
sachen zuerleüttern.

Vmb Recht oder erledigung / es sey dan wie obsteet
besoffen vnd Collationiert nicht anzerueffen.

In dem anrueffen vmb Recht vor Gericht ain vn-
derschaidt zehalten.

In was tagen die Partheyen in Gericht gegenein-
ander verfaru sollen.

Folio II

Verhinderung der vsachen ordenlicher verfarung /
vor Gericht fürzbringen.

Auf erboten auf den negsten Rechtstag züverfaren.

Weisung zwischen den Landtsrechten züvolstern.

Commissari miteinander züvergleichen.

Folio III

In fürfallender strittigkheit der Commissari/ die
vergleichung durch das Gericht zü beschehen.
In Extraordinariën sachen/ volstierüg der weisung/
vnd annthers was die Abschiedt insich halten.
Was gegen den vngehorsamen von wegen dises ar-
ticl/ nicht volziehung zehandlen.

Sol. III

Wellicher massen die Partheyen auff die gelaißten
kundschaften mit jren einreden versaren sollen.
Gleicherweiß in der gegenweisung mit den schriff-
ten wie obsteet zü versaren/
Von wegen vergleichung der Weisartiel so die strit-
tig/ sollen die Partheien nach aufhebung 8 Landf-
rechten in acht tagē den negsten darnach gegenein-
ander jeder mit einer schriften vñ rechtsaz versarn
So ain Rechtsaz gethan / solle derselb außser zue-
gebung des Gegentails zü weiter schriften nit
zuegelassen werden.

So. IIII

Zwischen den Rechten die verkhündungen zü ersue-
chen vnd zünemen.
Verfarung wo sich strit der verkhündung halben
zuerregt.
Dem Scherms zwischen den Rechten verkhünden
zelassen.
Außer gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zü-
handlen.
Gleicherweiß in den Extraordinariën sachen/ sich
mit Gwallt zü versehen/ vnd die Gwallt bey der
Caungley einschreiben zelassen.
On sonnder Lehasst vsachen/ oder vorwissen des
Gerichts/ des Gwallts nicht züenschlahen.

Solio V

Die Acta vor fürbringung derselben von beeden tail-
len zü Collationiern vnd zü beschliessen.
Land/ schreiber die Ältern vor den Jüngern sachen
fürzubringen.

Sol VI

A iij Die

Die Acta darauf die Procuratores/sich in jen Recht
sätzen ains zweiffel ad Acta vnd in das Gerichts
büch lenden sollen auch ee / vnd Sy für Gericht
gebracht/richtig gemacht/Collationiert vnd da
vor in Gericht nit angerüefft werden.

Die Collationierung in zeit stillstandt des Landts
rechten zeitlichen vnd mit vleif zübesuechen.

Fol. VI

Ob ainer seines aussenbeleiße eehafft vrsachē hette
Die Procuratores sich mit vberflüssigen sachenn
nicht zübeladen.

Vnderschreibung der Acta vnd Supplication.

Gegen den vngheorsamen mit straff züuerfaren.

Procuratores die Partheien von den schmachun
gen abzüweisen/ vnd aussere entschuldigung der
gleichen schrifften thaine zemachen noch zün
derschreiben.

Fol. VII

Gegen den Partheien so sich der schmachschrifften
selbst anmassen/vñ doch dieselben nicht gemacht
haben/mit zwifacher straff züuerfaren.

Beschardt von der Regierung auf Bericht füer
derlichen züberantworten.

Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzü
wenden.

Mit den Partheien vmb thainerlay sachen pact
oder geding zemachen/vñnd niemandt mit der
belonung züubernemen.

Fol. VIII

Wo sich der belonung halben strit züetregt/sich auf
des Gerichts Tax züwaigern.

Ordnung der verfarung in Ven Extraordinarien
sachen.

Die Originalbrief/auch annder schrifften/dauon in
den Acten od Supplication meldung beschiecht
alwegen hinzüzelegen.

Das die Procuratores zü der Collationierung/vnd
verabschiedung selbst erscheinen.

Fol. IX

Der Lateynischen einführung / dergleichen der
schimpfuerig nit mer wie ob stet zugebrauchē.

Ordnung der Tagsatzung / wie es gegen den vn-
gehorsamen gehalten werden soll.

Die abkhündung durch die Parthey so die selb
begert / zeitlichen vnd vor erscheinung des be-
nennen tags auf sein selbst Costen seinem Ge-
gentheil zuzeschickhen.

So die Gerichtlichen / oder verhörsachen durch
die Partheien güetlich vertragen werden / das
selb bey der Cannzley anzezaigen.

Folio. X

Die einnehmenden Supplication bey der
Cannzley nicht verligen zelassen.

Disem Gericht zugewannt Procuratores / sol-
len auf der Burger Schran nicht procuriern.

Folio. XI

Register d Wrd

nung gerichtliche Appellationē des gleichen der
Extraordinarien verhörsachen verabschiedung.
Von ainer bey vrtl/vnnd der selbigen anhenngigen
hauptsachen.
An dem tag der ergangnen Vrtl / oder Abschied mit
der Appellation anzubieten
Die Appellation zu halber zeit des Lanndfrechten
der Regierung fürzubringen.

Sol. XI

Wo die Appellation wie obsteet zu der zeit nit ge
fertigt / desselben von dem Lanndschreiber vñ
thundt zunehmen.

Auf den angeenden ersten Rechtstag die Appella
tion oder ainen Schuß fürzubringen.

Welliche die gesetzte zeit verscheynen lassen / das die
Vrtl oder Abschiedt in jr thrafft gangen.

Von wegen erleütterung der Vrtln.

Von ainer beyvrtl / vnd der Hauptsachen zu Ap
pelliren.

Von den Interlocutorj / oder beyvrtl / so vim diffi
nitivē sententie auf jnen tragen / zu Appelliren.

Wo sy in Executivis jrungen zutrügen / darüber
vrtl ergangen / ist die Appellation zugelassen.

So die endt vrtl durch erledigung in ain bey vrtl
verthert / soll die Appellation / auch vnnabge
schnitten sein.

Sol. XII

Ordnung güetlich vertragshandlung.

Das obsteunder Gerichtsordnung in den Ex
traordinarien sachen durch meniglich ge
māf gehandelt vnd volfarn werde.

Sol. XIII